

# Kundmachungen

Magistratsdirektion  
Zahl: MD/00/69332/97/3

Salzburg, 22. Dezember 1997

## Flächen- widmungsplan

**Betrifft:**  
**Magistrats-Personalvertretungswahlordnung -  
Mag-PV-WO**

### Kundmachung

keine

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung am 22.12.1997 beschlossen:

## Verfahren gemäß § 24 (3) ROG 1992

### "Magistrats-Personalvertretungs-Wahl- ordnung Mag-PV-WO

## Ansuchen

Auf Grund des § 22 des Salzburger Magistrats-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 69/1997, wird verordnet:

keine

### **Inhaltsverzeichnis**

## Erteilte Bewilligungen

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wahlgrundsätze und Mandatsdauer
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Wählergruppe
- § 4 Durchführung der Wahlen
- § 5 Bestimmungen über Wahlkundmachungen

keine

#### **2. Abschnitt**

##### **Dienststellenwahlausschuß**

- § 6 Zahl der Mitglieder und Bestellung
- § 7 Sitzverteilung
- § 8 Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder
- § 9 Vertrauenspersonen
- § 10 Konstituierung und Geschäftsführung
- § 11 Sprengelwahlkommissionen

## Einleitungen

keine

#### **3. Abschnitt**

##### **Hauptwahlausschuß**

- § 12 Zahl der Mitglieder
- § 13 Anzuwendende Bestimmungen

## Beschlüsse und Bausperren

keine

#### **4. Abschnitt**

##### **Wahlvorbereitung**

- § 14 Wahlausschreibung
- § 15 Allgemeine Wahlkundmachung durch den Dienststellenwahlausschuß
- § 16 Erfassung der Wahlberechtigten
- § 17 Wählerliste
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 20 Wahlort und Wahlzeit
- § 21 Wahlkuvert und amtlicher Stimmzettel

## Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/(Ent-)Widmungen

keine

#### **5. Abschnitt**

##### **Wahlhandlung**

- § 22 Leitung der Wahl

## Sonstiges

- § 23 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes, Begleitperson  
 § 24 Stimmabgabe  
 § 25 Gültige Ausfüllung der amtlichen Stimmzettel

## **6. Abschnitt Wahlergebnis**

- § 26 Stimmzählung  
 § 27 Sonderbestimmungen für Sprengelwahlkommissionen  
 § 28 Ermittlung des Wahlergebnisses  
 § 29 Zuteilung der Mandate  
 § 30 Niederschrift über die Wahlhandlung; Wahlakte der Dienststellenwahlausschüsse  
 § 31 Wahlakt des Hauptwahlausschusses  
 § 32 Wahlanfechtung

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen Wahlgrundsätze und Mandatsdauer § 1**

- (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare, persönliche und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen.  
 (2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet. Endet die Tätigkeit eines Ausschusses vorzeitig, findet die Neuwahl des betreffenden Ausschusses nur auf die restliche Funktionsperiode der anderen Ausschüsse statt.  
 (3) Bedienstete im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg stehen und dem Dienststand angehören oder in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg stehen, sofern  
 a) das Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen wurde,  
 b) auf sie nicht das Hausbesorgergesetz 1970 Anwendung findet,  
 c) sie nicht in einem wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 62 Salzburger Stadtrecht 1966 beschäftigt sind.

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit § 2**

- (1) Zur Wahl sind jene Bediensteten berechtigt, die am Stichtag Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuß gewählt wird.  
 (2) Als Bedienstete einer Dienststelle gelten jene Bedienstete, die in der oder den zur Dienststelle gehörigen Organisationseinheiten tatsächlich beschäftigt sind oder sofern dies nicht der Fall ist (z.B. Karenzurlaub, Präsenzdienst) in deren Dienststand geführt werden. Bedienstete, die in mehreren von verschiedenen Dienststellen erfaßten Organisationseinheiten beschäftigt sind, gelten als Be-

dienstete jener Dienststelle, in der sie überwiegend beschäftigt sind. Bei Zweifelsfragen über die Zugehörigkeit eines bestimmten Bediensteten zu einer Dienststelle ist der Dienstgeber zur Aufklärung verpflichtet.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg sind. Mitglieder der Landesleitung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg sind, sind in allen Dienststellen wählbar.

(4) Nicht wählbar sind:

- a) der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte, der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und die Bediensteten der Personalverwaltung;
- b) Bedienstete, über die eine über den Verweis hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt worden ist, für die Dauer eines Jahres ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses;
- c) Bedienstete, die wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen worden sind.

Diese Ausschließungsgründe sind nach dem Stand am Stichtag zu beurteilen.

#### **Wählergruppe § 3**

Bedienstete, die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingebracht haben, bilden eine Wählergruppe. Die Wählergruppe wird vom jeweils Erstgereihten, im Falle dessen Verhinderung vom Zweitgereihten am Wahlvorschlag vertreten, wenn im Wahlvorschlag nicht anderes festgelegt ist.

#### **Durchführung der Wahlen § 4**

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Dienststellenausschüsse obliegt den Dienststellenwahlausschüssen und dem Hauptwahlausschuß.

#### **Bestimmungen über Wahlkundmachungen § 5**

- (1) Verlautbarungen des Hauptwahlausschusses sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und durch Anschlag in den Amtsgebäuden kundzumachen.  
 (2) Verlautbarungen der Dienststellenwahlausschüsse sind durch Anschlag am Sitz des Dienststellenausschusses und in jenen Amtsgebäuden kundzumachen, auf deren Bedienstete sich die Kundmachung bezieht.  
 (3) Kundmachungen zur Vorbereitung von Wahlen sind bis zum Ablauf des Wahltages anzuschlagen. Die Kundmachung über das Ergebnis der Wahl ist über einen Zeitraum von zwei Wochen anzuschlagen.  
 (4) Auf den Kundmachungen ist ein Vermerk über die Dauer des Anschlages anzubringen.

**2. Abschnitt****Dienststellenwahlausschuß  
Zahl der Mitglieder  
§ 6**

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode ist für jede Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden. Die Tätigkeit eines Dienststellenwahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellenwahlausschusses.
- (2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, bei Dienststellen mit mehr als 500 Bediensteten aus fünf Mitgliedern.

**Sitzverteilung  
§ 7**

- (1) Die Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß nach dem Stärkeverhältnis der dort vertretenen Wählergruppen zu bestellen.
- (2) Bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses ist wie folgt vorzugehen:
- Die Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Sitze im Dienststellenwahlausschuß ist mittels der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses geteilt wird. Die Ermittlungszahl ist nötigenfalls auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.
  - Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im Dienststellenwahlausschuß zugesprochen, als die Ermittlungszahl in der Zahl ihrer Dienststellenausschußmitglieder enthalten ist.
  - Werden auf diese Weise nicht alle Sitze des Dienststellenwahlausschusses besetzt, so ist festzustellen, welche Reste bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen durch die Ermittlungszahl verbleiben. Die verbliebenen Sitze im Dienststellenwahlausschuß fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Reste aufweisen.
  - Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so fällt der Sitz jener Wählergruppe zu, der anlässlich der Wahl des Dienststellenausschusses die größere Anzahl an Reststimmen verblieben ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so entscheidet unter diesen das Los.
- (3) Bei der erstmaligen Wahl eines Dienststellenausschusses für eine neu gebildete Dienststelle hat die Bestellung der Mitglieder des betreffenden Dienststellenwahlausschusses durch den Hauptausschuß nach dem Stärkeverhältnis der darin vertretenen Wählergruppen

entsprechend den im Abs.2 festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

**Bestellung der Mitglieder  
und Ersatzmitglieder  
§ 8**

- (1) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Wahlausschusses sein.
- (2) Die Nominierung der Mitglieder obliegt den Mitgliedern der betreffenden Wählergruppe im Dienststellenausschuß bzw. Hauptausschuß.
- (3) Die Wählergruppen haben die Namen der Mitglieder dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses unter Beifügung der Geburtsdaten mitzuteilen.
- (4) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall oder im Falle des Ruhens oder Erlöschens seiner Funktion zu vertreten hat. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, tritt an seine Stelle ein von der betroffenen Wählergruppe namhaft zu machender Bediensteter. Im übrigen gilt Abs.1 bis 3 sinngemäß.
- (5) Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind durch den Hauptwahlausschuß kundzumachen. Darüberhinaus hat der Vorsitzende des Dienststellenausschusses den betreffenden Bediensteten von der Bestellung als Mitglied (Ersatzmitglied) schriftlich zu verständigen.
- (6) Für das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft zur Personalvertretung ( 23 Mag-PVG).

**Vertrauenspersonen  
§ 9**

- (1) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses wahlwerbende Gruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson in den Dienststellenwahlausschuß. Die Vertrauenspersonen müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein.
- (2) Beabsichtigt eine wahlwerbende Gruppe einen Bediensteten als Vertrauensperson in den Dienststellenwahlausschuß zu entsenden, so hat sie dies tunlichst gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten und der Dienststelle der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung als Vertrauensperson, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses einen Eintrittsschein auszustellen.
- (3) Den Vertrauenspersonen sind die Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses schriftlich bekanntzugeben. Sie sind berechtigt, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Kommt ein rechtsgültiger Wahlvorschlag nicht zustande, dann endet diese Befugnis.

**Konstituierung und  
Geschäftsführung**  
§ 10

- (1) Die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied einzu-berufen und ist innerhalb dreier Arbeitstage nach Bestellung der Mitglieder abzuhalten. Im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit des Vorsitzenden hat die Einberufung vom jeweils nächstältesten Mitglied zu erfolgen.
- (2) In der ersten Sitzung hat der Ausschuß einen Vorsitzenden und Stellvertreter entsprechend den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Mag-PVG zu wählen.
- (3) Das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Dienststellenwahlausschusses ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu übermitteln.
- (4) Für die Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenausschüsse (§ 12 Abs.3 bis 5 Mag-PVG) sinngemäß. Wenn bei Abstimmung Stimmengleichheit gegeben ist, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Sprengelwahlkommissionen**  
§ 11

- (1) Der Dienststellenausschuß kann für Dienststellen mit weit auseinanderliegenden Dienststellenteilen oder für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten neben dem Dienststellenwahlausschuß eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen.
- (2) Die Sprengelwahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Namen der Mitglieder sind vom Hauptwahlausschuß kundzumachen.
- (3) Für die Sprengelwahlkommissionen sind die Bestimmungen über die Dienststellenwahlausschüsse sinngemäß anzuwenden.

**3. Abschnitt**

**Hauptwahlausschuß  
Zahl der Mitglieder und Bestellung**  
§ 12

- (1) Vor jeder Wahl zu den Dienststellenausschüssen ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode ein Hauptwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind vom Hauptausschuß auf Vorschlag der in Betracht kommenden Wählergruppen zu bestellen und nach dessen Konstituierung vom Hauptwahlausschuß kundzumachen. Die Konstituierung hat innerhalb dreier Arbeitstage nach Bestellung der Mitglieder zu erfolgen.

**Anzuwendende Bestimmungen**  
§ 13

- (1) Hinsichtlich Sitzverteilung, Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen sowie Konstituierung und Geschäftsführung finden auf den Hauptwahlausschuß die Bestimmungen des 2. Abschnittes über den Dienststellenwahlausschuß sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Hauptwahlausschuß entscheidet endgültig; eine Vorstellung gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

**4. Abschnitt**

**Wahlvorbereitung  
Wahlausschreibung**  
§ 14

- (1) Die Wahl der Dienststellenausschüsse ist vom Hauptwahlausschuß unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Stichtages spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist kundzumachen.
- (2) Die Ausschreibung der durch die vorzeitige Beendigung der Funktion eines Ausschusses erforderlichen Wahl des betreffenden Ausschusses hat binnen sechs Wochen ab der Beendigung der Funktion des bisherigen Ausschusses zu erfolgen.
- (3) Um auch Bediensteten, die nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), die Teilnahme an den Wahlen zu ermöglichen, kann der Hauptwahlausschuß die Wahl an zwei Tagen vorsehen, wobei der zusätzliche Wahltag unmittelbar vor dem allgemeinen Wahltag liegen muß.
- (4) Stichtag ist der Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt.

**Allgemeine Wahlkundmachung durch den  
Dienststellenwahlausschuß**  
§ 15

- (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag eine allgemeine Wahlkundmachung zu veröffentlichen, die zu enthalten hat:
- a) den Hinweis, daß die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag durch Kundmachung verlautbart werden;
  - b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses;
  - c) den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste eingesehen werden kann;
  - d) den Hinweis, daß die Wählerliste während einer datumsmäßig anzugebenden Zeitspanne von mindestens sieben Arbeitstagen zur Einsicht durch die der Dienststelle angehörenden Bediensteten aufliegt;

- e) den Hinweis, daß Einwendungen gegen die Wählerliste während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses schriftlich einzubringen sind und verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
- f) den Hinweis, daß Wahlvorschläge für die Wahl des Dienststellenausschusses beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich eingebracht werden müssen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden, sowie den Hinweis, welchen Bedingungen ein Wahlvorschlag zu entsprechen hat;
- g) den Hinweis, daß die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebten Tag vor dem ersten Wahltag am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufliegen und darüberhinaus kundgemacht werden;
- h) den Hinweis, daß in der Kundmachung nach lit.g) auch angegeben ist, welche Bedienstete ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche vor den jeweiligen Sprengelwahlkommissionen ausüben haben;
- i) den Hinweis, daß Stimmen gültig nur mit dem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können.

#### **Erfassung der Wahlberechtigten**

##### § 16

- (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Hauptwahlausschuß die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Bediensteten spätestens eine Woche nach dem Stichtag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Stichtag der Dienststelle angehören.
- (2) Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und gegebenenfalls den Amtstitel der Bediensteten zu enthalten.
- (3) Der Hauptwahlausschuß hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

#### **Wählerliste**

##### § 17

- (1) Die Verzeichnisse bilden nach Überprüfung und allfälliger Ergänzung durch den Dienststellenwahlausschuß die Wählerliste. Wurde eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellt, so sind die Wählerlisten entsprechend getrennt anzulegen.
- (2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten durch mindestens sieben Arbeitstage in den Dienststellen während der jeweiligen Amtsstunden zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufzulegen.
- (3) Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses schriftlich Einwendungen wegen der Aufnahme vermutlich Nichtwahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter erheben.

Über diese Einwendungen haben die Dienststellenwahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage nach Ablauf der Auflagefrist zu entscheiden. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß hat seine Entscheidung über Einwendungen dem Bediensteten, der die Einwendung erhoben hat, und dem Bediensteten, auf den sich die Einwendung bezieht, zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung an den Hauptwahlausschuß zulässig. Die Berufung ist binnen dreier Arbeitstage ab der Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Die Berufung ist zu begründen.

(6) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Berufung unverzüglich dem Hauptwahlausschuß vorzulegen, der hierüber so rechtzeitig vor dem Wahltag zu entscheiden hat, daß die Entscheidung vom Dienststellenwahlausschuß noch beachtet werden kann.

(7) Der Dienststellenwahlausschuß ist befugt, offensichtliche Irrtümer (wie z.B. Schreibweise, Namensänderung) in der Wählerliste bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen.

(8) Der Dienststellenwahlausschuß hat erforderlichenfalls die Wählerlisten unter Beisetzung des Datums seiner Entscheidung bzw. der Berufungsentscheidung richtigzustellen. Die auf Grund der Ergebnisse dieses Verfahrens abgeschlossene Wählerliste ist der Wahl zugrunde zu legen. An der Wahl dürfen nur Bedienstete teilnehmen, die in der abgeschlossenen Wählerliste eingetragen sind.

#### **Wahlvorschläge**

##### § 18

(1) Die wahlwerbenden Gruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Dienststellenausschusses beim Vorsitzenden des zuständigen Dienststellenwahlausschusses in der Zeit vom Stichtag bis spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich einzubringen. Das Einlangen jedes Wahlvorschlages ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses unter Angabe des Datums zu bestätigen.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- a) er hat eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung zu enthalten; ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen;
- b) er muß von wenigstens 1% der Wahlberechtigten der Dienststelle, mindestens aber von zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein; der Unterschrift sind der Vor- und Familienname in Blockbuchstaben beizusetzen. Ein Wahlberechtigter darf auch mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterschriften von Bewerbern auf dem Wahlvorschlag sind dabei nicht zu berücksichtigen;

- c) er hat ein Verzeichnis der Wahlwerber mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum sowie Unterschrift in der beantragten, mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge zu enthalten. Er darf nicht mehr Bewerber als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate aufweisen; enthält der Wahlvorschlag mehr Wahlwerber, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt;
- d) er hat die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten; fehlt eine solche Bezeichnung, gilt der Erstgereichte als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

#### **Zulassung der Wahlvorschläge**

##### § 19

(1) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat die überreichten Wahlvorschläge einer Vorprüfung zu unterziehen und festgestellte Mängel umgehend dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe mit der Aufforderung mitzuteilen, die Mängel noch innerhalb der Einreichfrist zu beheben. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit mangelt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Jede wahlwerbende Gruppe kann innerhalb der Einreichfrist Änderungen am Wahlvorschlag vornehmen oder den Wahlvorschlag zurückziehen. Eine Zurückziehung muß von sämtlichen Bewerbern, eine Änderung lediglich von den jeweiligen Bewerbern unterschrieben sein.

(3) Die Zurückziehung einzelner Unterschriften für den Wahlvorschlag nach dessen Einlangen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses ist vom Wahlausschuß nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch wesentlichen Irrtum, arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift verleitet worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens bis zum Ende der Einreichfrist erfolgt.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Frist zur Einbringung, zu entscheiden. Die Zulassung eines Wahlvorschlages darf nur verweigert werden, wenn er

- a) nicht innerhalb der Einreichfrist überreicht wurde oder
- b) mit Mängeln behaftet ist, die nicht innerhalb der Einreichfrist behoben wurden.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung bekämpft werden.

(6) Der Dienststellenwahlausschuß hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag kundzumachen.

#### **Wahlort und Wahlzeit**

##### § 20

(1) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens am siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahlort), und die für die Stimmabgabe vorgesehenen Tagesstunden des Wahltages (Wahlzeit) zu bestimmen und kundzumachen. Wenn Sprengelwahlkommissionen bestehen, ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche es vor den jeweiligen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

(2) Der Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und sich möglichst am Sitz der Dienststelle befinden. Der Dienststellenwahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß am Wahltag eine, im Bedarfsfall auch mehrere, Wahlzellen vorhanden sind, welche es ermöglichen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. In jeder Wahlzelle müssen die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke und das erforderliche Material für die Ausfüllung des Stimmzettels vorhanden sein. Darüberhinaus ist in jeder Wahlzelle die Kundmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

#### **Wahlkuvert und amtlicher Stimmzettel**

##### § 21

(1) Für die Wahl sind amtlich aufzulegende, undurchsichtige Wahlkuverts und amtlich aufzulegende Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die amtlichen Stimmzettel sind aus weißem Papier herzustellen. Sie haben in der nachstehend bestimmten Reihenfolge (Listen-Nr.) die Bezeichnungen sämtlicher Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und vor der Bezeichnung der Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Die Reihenfolge der Wählergruppen ergibt sich aus ihrer Stärke im Dienststellenausschuß auf Grund der letzten Wahl. Wählergruppen mit gleicher Mandatszahl sind entsprechend der Zahl der bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen zu reihen. Bei der Reihung neuer Wählergruppen ist auf den Zeitpunkt des Einbringens des Wahlvorschlages abzustellen.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind im Einvernehmen mit den Dienststellenwahlausschüssen vom Hauptwahlausschuß herzustellen und vom Hauptwahlausschuß entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten mit einer zusätzlichen Reserve von höchstens 50 v.H. den Dienststellenwahlausschüssen zu übermitteln. Sie sind nur gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Übernehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Hauptwahlausschuß.

## 5. Abschnitt

### **Wahlhandlung Leitung der Wahl** § 22

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt den Dienststellenwahlausschüssen; sofern Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind, haben diese die Wahlhandlung zu leiten. Wird ein Wahlausschuß aus irgendeinem Grund beschlußunfähig, so hat der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. letztlich ein anderes Mitglied der Wahlkommission die Wahlhandlung durchzuführen und nach Möglichkeit Vertrauenspersonen beizuziehen.
- (2) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beachtung der Wahlvorschriften Sorge zu tragen.
- (3) Zu Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor dem Dienststellenwahlausschuß diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Dienststellenwahlausschuß davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.
- (5) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses und den Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen gegeben wird.

### **Persönliche Ausübung des Wahlrechtes Begleitperson** § 23

- (1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich durch persönliche Abgabe des Stimmzettels durch den Wähler am Wahlort während der Wahlzeit auszuüben.
- (2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur vor einer Person betreten werden.
- (3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Dienststellenwahlausschuß. Jede Stimmabgabe unter Beiziehung einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

### **Stimmabgabe** § 24

- (1) Der Wähler tritt vor den Dienststellenwahlausschuß und nennt seinen Namen. Hierauf hat der Vorsitzende dem Wähler ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den Stimmzettel aus und legt ihn in das Wahlkuvert. Nach

dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen.

(2) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuß durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Der Name des Wählers ist im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der Zahl der Wählerliste einzutragen. Gleichzeitig wird sein Name in der Wählerliste unter Anführung der Zahl des Abstimmungsverzeichnisses abgestrichen.

(4) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität durch Urkunden, Zeugen o.dgl. nachzuweisen.

### **Gültige Ausfüllung der amtlichen Stimmzettel** § 25

(1) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) andere als die amtlichen Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurden, oder
- b) ein Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet ist, oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet sind, oder
- e) wenn eine Wählergruppe angezeichnet ist, die ihren Wahlvorschlag nach Ende der Einreichfrist zur Gänze zurückgezogen hat, oder
- f) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel

- a) die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel;
- b) von denen ein Stimmzettel gültig ausgefüllt und die anderen nicht ausgefüllt sind, so gelten sämtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung des gültig ausgefüllten als ein gültiger Stimmzettel;
- c) von denen jeder unter Bezeichnung jeweils derselben Wählergruppe gültig ausgefüllt erscheint, so gelten

diese Stimmzettel zusammen als ein gültiger Stimmzettel.

(5) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf einem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

## 6. Abschnitt

### Wahlergebnis Stimmzählung § 26

(1) Die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden mit dem Ablauf der Wahlzeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses und der Vertrauenspersonen das Wahllokal zu verlassen.

(2) Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen und die Wahlurne zu entleeren. Sodann ist die Anzahl der Wahlkuverts zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen; eine eventuelle Unstimmigkeit ist in der Niederschrift zu vermerken. Nach Öffnung der Wahlkuverts ist gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel nicht mit der Zahl der Wahlkuverts überein, ist dies in der Niederschrift festzuhalten. Der Vorsitzende hat hierauf die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und schließlich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(3) Dienststellenwahlausschüsse, in deren Bereich Sprengelwahlkommissionen bestehen, dürfen mit der Öffnung der Kuverts erst beginnen, wenn die Kuverts aller Sprengelwahlkommissionen bzw. die Mitteilung aller Sprengelwahlkommissionen über deren Ergebnisse eingelangt sind.

### Sonderbestimmungen für Sprengelwahlkommissionen § 27

(1) Sprengelwahlkommissionen dürfen die Wahlkuverts nur dann öffnen und die Stimmen zählen, wenn mindestens 50 Stimmen abgegeben wurden.

(2) Sind weniger als 50 Stimmen abgegeben worden, sind die Kuverts ungeöffnet an den Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 26 und 30 für Sprengelwahlkommissionen sinngemäß.

### Ermittlung des Wahlergebnisses § 28

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels einer Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter jede dieser Summen wird ihre Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt die sovieltgrößte Zahl als Personalvertreter zu wählen sind. Die Wahlzahl ist mit zwei Dezimalstellen zu errechnen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugezählt, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

### Zuteilung der Mandate § 29

(1) Die auf die einzelne Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im jeweiligen Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

(2) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung durch den Dienststellenwahlausschuß binnen drei Arbeitstagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Die Gewählten sind vom Dienststellenwahlausschuß unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen, daß er die Wahl ablehnt, gilt sie als angenommen. Lehnt er die Wahl ab, tritt das nächstfolgende Ersatzmitglied an seine Stelle. Sofern der Gewählte nicht die Streichung vom Wahlvorschlag schriftlich begehrt, bleibt er in der ursprünglichen Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag und gilt als Ersatzmitglied.

(5) Der Dienststellenwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Hauptwahlausschuß mitzuteilen. Dieser hat das Ergebnis unverzüglich durch Kundmachung zu verlautbaren. Darüberhinaus ist das Ergebnis der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Salzburg, mitzuteilen.

**Niederschrift über die Wahlhandlung  
Wahlakte der Dienststellenwahlausschüsse**  
§ 30

- (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Wahlhandlung und ihr Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Dienststelle, für die der Dienststellenwahlausschuß eingerichtet ist, den Wahlort und den Wahltag;
  - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sowie der Vertrauenspersonen;
  - c) die Zeit des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung;
  - d) die Anzahl der übernommenen und der an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
  - e) jede mit Hilfe einer Begleitperson durchgeführte Stimmabgabe;
  - f) das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen.
- (3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hiefür anzugeben.
- (4) Die Wahlkundmachung, die Wahlvorschläge für den Dienststellenausschuß, die Wählerliste, das Abstimmungsverzeichnis, die Empfangsbestätigung über die übernommenen Stimmzettel, die ungültigen Stimmzettel, die gültigen Stimmzettel getrennt nach wahlwerbenden Gruppen in gesonderten Umschlägen sowie die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel und die Niederschrift bilden den Wahlakt des Dienststellenwahlausschusses. Dieser ist in einem Umschlag zu verwahren, der vom Vorsitzenden in Gegenwart der anderen Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu verschließen ist.
- (5) Die Wahlakte der Dienststellenwahlausschüsse sind dem Hauptwahlausschuß zu übermitteln und von diesem bis zur Neuwahl der Dienststellenausschüsse aufzubewahren. Sie sind nach der nächsten Wahl zu vernichten.

**Wahlakt des Hauptwahlausschusses**  
§ 31

Der Wahlakt des Hauptwahlausschusses besteht aus der Wahlausschreibung, den Mitteilungen der Dienststellenwahlausschüsse über das Ergebnis der Wahlen und der Kundmachung betreffend Verlautbarung des Wahlergebnisses.

**Wahlanfechtung**  
§ 32

- (1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe sowie von jenen Bediensteten, deren Wahlvorschläge nicht zugelassen worden sind, beim Hauptwahlausschuß angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind neben dem Antragsteller alle Wählergruppen Parteien.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis hinsichtlich der Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen. Wird nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, weil die Rechtsverletzung nur einen Teil des Wahlverfahrens betrifft, so ist lediglich der davon betroffene Teil des Wahlverfahrens zu wiederholen."

Der Bürgermeister:  
Dr. Josef Dechant

Magistratsdirektion  
Zahl: MD/00/69374/97/3

Salzburg, 23. Dezember 1997

**Betrifft:**  
**Einrichtung von Dienststellen gemäß §§ 4 und 38**  
**Magistrats-Personalvertretungsgesetz**

**Kundmachung**

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung am 22.12.1997 beschlossen:

"Im Sinne des § 4 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes werden folgende Dienststellen eingerichtet:

**1. Allgemeine Verwaltung**

Anton-Neumayr-Platz 3: 1/08-Gesundheitsamt

Auerspergstraße 7: 5/00, 5/01 und 5/02

Eugen-Müller-Straße 59: 3/00-Bewohnerservice Forellenweg

Faberstraße 9: 6/00-Baudirektion

Festungsgasse 4a: 3/02-Streetworker

Franz-Josef-Straße 3: Mag.Abt. 9, außer 9/01

Franz-Josef-Straße 4: 2/03-Mediathek

Franz-Josef-Straße 8: 6/06, 8/03 und 8/04

Fürbergstraße 47: ZV/04-Archiv

Glockengasse 6: ZV/03-Erhebungsstelle und 9/01

Glockengasse 8: 6/05

Haydnstraße 5: Kontrollamt und 5/05

Hubert-Sattler-Gasse 5: MD/06, 2/01, 7/00 und 8/03

Hubert-Sattler-Gasse 7: 1/03, 1/04, 6/03, 6/05 und 6/07

Linzergasse 72: 3/02-BIVAK

Makartplatz 5: 10/02 und 12/00

Mirabellplatz 6: 8/05

Mozartplatz 5 bis 7: 2/00 und 2/01

Museumsplatz 6: Museum C.A.

Rainerstraße 2: ZV/03  
 Rathaus: 4/00, 4/01 und 4/02, 10/00 und 10/01  
 Schloß Mirabell: MD/00, MD/01, MD/02, MD/03,  
 MD/04 und MD/05, ZV/00, ZV/01 und  
 ZV/03, 1/05, 2/03, 8/00, 8/01 und 8/02  
 St.-Julien-Straße 20: ZV/00 und ZV/02, 1/00,  
 1/01, 1/02, 1/06, 1/07, 1/09 und 1/10, 3/00,  
 3/01, 3/02 und 3/03  
 Wolf-Dietrich-Straße 12: 2/02.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Personalvertretung, Schloß Mirabell

2. **Kindergärten- und Horte**

**Kindergärten:** Abfalter, Aigen X, Alpensiedlung,  
 Bachstraße, Froschheim, Gnigl, Griesgasse, Herrnau,  
 Itzling I - Kirchenstraße, Itzling I - Gorlice-gasse, Jo-  
 sefiu, Kendlerstraße Mitte, Kleingmain, Lankes-  
 gründe, Lehen, Leopoldskron-Moos, Lieferung I -  
 Stauffeneggstraße, Lieferung II - Laufenstraße, Max-  
 glan, Neutorstraße, Parsch, Rauchvilla, Rositten,  
 Schallmoos, Scherzhausen - Paumannstraße,  
 Schwarzpark, Sportplatzstraße, Taxham, Waginger-  
 straße, Wallnergasse, Heilpädagogischer Kindergar-  
 ten Itzling  
**Jugendhorte:** Abfalter, Aighof, Gnigl, Itzling, Jose-  
 fiu, Kendlerstraße Mitte, Lehen, Lieferung, Parsch,  
 Schwarzpark, Taxham.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Mag.Abt. 3/02 - Stadtjugendamt, St.-Julien-Straße 20

3. **Seniorenheime**

Abteilungsleitung  
**Seniorenheime:** Hellbrunner Straße, Itzling, Nonntal,  
 Lieferung, Taxham.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Mag.Abt. 11/00, St.-Julien-Straße 20

4. **Wirtschaftshof und Abfallwirtschaft**

Amtsleitung, Zentraler Einkauf, Fuhrpark, Zentrale  
 Werkstätten, Abfallwirtschaftsamt.

Sitz der gemeinsamen Organe: Mag.Abt. 7/06, Sie-  
 zenheimerstraße 20

5. **Berufsfeuerwehr**

Jägermüllerstraße 3, Bruderhof.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Mag.Abt. 5/03 - Berufsfeuerwehr, Jägermüllerstr. 3

6. **Bauregie und Straßenreinigung**

Kanal- und Wasserbauregie, Straßenbauregie, Stra-  
 ßenreinigung, Bergskarpierung.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Städtischer Bauhof, Josef-Brandstätter-Straße 4

7. **Garten- und Erholungsbetriebe, Kühlhaus, Fried-  
 höfe, Bestattung**

Gartenamt, Schloß Hellbrunn, Erholungsbetriebe,  
 Tiefkühlhaus, Friedhöfe, Bestattungsanstalt.

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Mag.Abt. 4/03 - Gartenamt, Hellbrunn

8. **Raumpflegerinnen und Schulwarte**

**Volksschulen:** Abfalter, Aigen, Gnigl, Herrnau, Itz-  
 ling, Josefiu, Lehen I, Lehen II, Leopoldskron-  
 Moos, Lieferung I, Lieferung II, Maxglan I, Maxglan  
 II, Morzg, Mülln, Nonntal, Parsch, Pestalozzistraße,  
 St. Andrä, Heinrich Salfenauer VS Schallmoos.

**Hauptschulen:** Haydnstraße, Hubert-Sattler-Gasse,  
 Lehen, Lieferung, Maxglan I, Maxglan II, Nonntal,  
 Plainstraße, Schloßstraße, Taxham, Übungshaupt-  
 schule Herrnau.

**Sonderschulen:** Allgemeine Sonderschule I, Allge-  
 meine Sonderschule II, Sonderschule für schwerstbe-  
 hinderte Kinder, Sonderschule für körperbehinderte  
 Kinder.

**Polytechnischer Lehrgang.**

Sitz der gemeinsamen Organe:  
 Mag.Abt. 4/01- Gebäude- und Zivilrechtsamt, Rat-  
 haus"

Der Bürgermeister:  
 Dr. Josef Dechant

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/01/20629/98/1

Salzburg, 2. Jänner 1998

**Betreff:**

**Steuerterminkalender Februar 1998**

Städtische Steuern und Abgaben  
 im Februar 1998

15. Getränkesteuer	für Dezember 1997
Speiseeissteuer	für Dezember 1997
Anzeigenabgabe	für Dezember 1997
Ortstaxe u. bes. Fonds- beitrag gem. Sbg Fremden- verkehrsgesetz	für Dezember 1997

Ankündigungsabgabe	für Jänner 1998
Kommunalsteuer	für Jänner 1998

Grundsteuer, Abfall- u. Kanalbenützungsgebühr	für das 1. Quartal 1998
--	-------------------------

Für den Bürgermeister:  
 W. Mayrhofer  
 Oberamtsrat

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/70137/97/2

Salzburg,, 18. Dezember 1997

**Betrifft:**

**Wohnbebauung Kendlersiedlung; Verkehrsaufschlie-  
 Bung-Glanfeldstraße**

### Kundmachung

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Hochthronstraße, der Linken Glanzeile und der Glanfeldstraße eine Aufschlie-  
 ßungsstraße sowie Geh- und Radwege zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fas-  
 sung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger  
 Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch  
 Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den  
 Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2  
 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Ver-  
 kehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock,  
 Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbar-  
 lichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Si-  
 cherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige er-  
 hebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen  
 Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte  
 Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen,  
 insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächen-  
 widmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverun-  
 reinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen)  
 innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem  
 Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landes-  
 hauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der  
 Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer e.h.  
 Senatsrat

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/71003/97/2

Salzburg, 22. Dezember 1997

**Betrifft:**

**Rainerstraße; Errichtung eines Haltestellen-Kaps**

### Kundmachung

Es ist beabsichtigt, in der Rainerstraße bei der Bus-  
 haltestelle "Kiesel" in Fahrtrichtung Bahnhof ein  
 Haltestellen-Kap zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fas-

sung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger  
 Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch  
 Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den  
 Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2  
 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Ver-  
 kehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock,  
 Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbar-  
 lichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Si-  
 cherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige er-  
 hebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen  
 Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte  
 Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen,  
 insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächen-  
 widmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverun-  
 reinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen)  
 innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem  
 Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landes-  
 hauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der  
 Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer e.h.  
 Senatsrat

## Öffentliche Ausschreibungen

keine

## Bauansuchen

vom 1. bis 24. Dezember 1997

**Kleingmainer Gasse 25, Gst. 159/14, KG Morzg,**  
 Dieter Loos, Kleingmainer Gasse 25 a, Fensterausbruch,  
 PV: -, Bauführer: Matthias Waldmann, (05/00/69835/97).

**Maierwiesweg 20 A, Gst. 2148/29, KG Hallwang II,**  
 Walcher Wohnbau Immobilien GesmbH, Höhenweg 6,  
 5300 Hallwang, Dachgeschoßausbau (Haus 2), PV:  
 Dipl.Ing Erich Mayrhauser, (05/00/69799/97).

**Mandlgasse 7, Gst. 617/29, KG Aigen I,** Monika  
 Lährm, Mandlgasse 7, Wohnhausadaptation, Garagen-  
 neubau, Mauer, PV: -, (05/00/69756/97).

**Maxglaner Hauptstraße 2, Gst. 1703, KG Maxglan,**  
 Volksbank Salzburg reg. Gen.m.b.H., Saint-Julien-Straße  
 12, Umbau 2. OG, Ausbau DG, PV: Arch. Gerhard  
 Stenzel, (05/00/69991/97).

**Minnesheimstraße 8, Gst. 567/46, KG Gnigl,** Euro-  
 master Reifenservice Ges.m.b.H., Floridusgasse 61, 1211

Wien, Umbau KFZ-Werkstätte, Umwidmung zu Reifenmontageservice, PV: Bmst. Ewals Haider, (05/00/69518/97).

**Moosstraße, Gst. 340/7, KG Leopoldskron**, Dr. Markus Traintinger, General-Keyes-Straße 34, Wohnhausneubau, PV: AG Elk Fertighaus, (05/00/70584/97).

**Moosstraße 33, Gst. 10/8, KG Leopoldskron**, Max und Theresia Wageneder, Markt 29, 5441 Abtenau, Gasfeuerung, PV: -, Bauführer: Ges.m.b.H. Montagetechnik, (05/00/69866/97).

**Otto-Nußbaumer-Straße, Gst. 1187/40, KG Salzburg**, Indefin GmbH & Co KG, Osterleitengasse 7 a, 1190 Wien, Wohnhausneubau - 5 WE, PV: Arch. Robert Soyka, (05/00/70157/97).

**Pichlergasse 17, Gst. 3294/6, KG Salzburg**, Hans-Peter und Monika Jaud, Pichlergasse 17, Gartenhütte, nachträgliche Genehmigung, PV: -, (05/00/70505/97).

**Römergasse 27, Gst. 263, KG Maxglan**, Karin Gugg, Römergasse 27, DG Ausbau, PV: Bau Hillebrand, (05/00/70264/97).

**Rainerstraße 4, Gst. 1081, KG Salzburg**, Salzburger Sparkasse Bank AG, Rainerstraße 4, Antennenanlage, PV: OEG Niederkirchner, (05/00/69873/97).

**Rettenpacherstraße 28, Gst. 260/31, KG Aigen I**, Jürgen Niedermayer, Rettenpacherstraße 28, Terrassentüreinbau, PV: Werke Ferro Betonit, (05/00/70230/97).

**Rosittengasse 46, Gst. 10/6, KG Leopoldskron**, Martin Arminger, Mörkweg 12a, Aufstockung-Wohnhaus, PV: Bmst. Johann Holztrattner, (05/00/70821/97).

**Schwarzstraße 10, Gst. 850, KG Salzburg**, Eva Marion Schächter, Gersthofstraße 84, 1180 Wien, DG Ausbau (3 WE), bauliche Adaptierungen, PV: Gerhard Enner, (05/00/69162/97).

**Sinnhubstraße 2 A, Gst. 2931/2, KG Salzburg**, Ronny Hörmann, Sinnhubstraße 2 a, Flugdach befristet auf 5 Jahre, PV: -, (05/00/69935/97).

**Späthgasse 6, Gst. 2949/3, KG Salzburg**, Hans Etzinger, Fischer-v.-Erlach-Straße 45, Kellerraum-Wintergarten, PV: GmbH. Resa, (05/00/70099/97).

**Südtiroler Platz 11, Gst. 1234/1, KG Salzburg**, Spar Österreichische Warenhandels AG, Europastraße 150, Änderung nichttragende Zwischenwände, PV: Arch. Fritz Genböck, (05/00/70811/97).

**Vogelweiderstraße 65, Gst. 1653/5, KG Salzburg**, Salzburger Stadtwerke AG, Roseggerstraße 2, Aufstockung, PV: Arch. Franz Obergries, (05/00/69516/97).

**Wolf-Dietrich-Straße 2, Gst. 3766/13, KG Salzburg**, Günter Hammerer, Böhmerwaldstraße 6, 83395 Freilassing, Bestandspläne, PV: Bmst. Gunter Essl, (05/00/70270/97).

**Wolf-Dietrich-Straße 15, Gst. 891/2, KG Salzburg**, Beatrice Kellner, Steingasse 1, Bad-Einbau, Fixverglasung Speis, PV: Arch. Helmut Berger, (05/00/69948/97).

vom 15. Dezember 1997 bis 11. Jänner 1998

**Aigner Straße 35, Gst. 613/3, KG Aigen I**, Dr. Paschoal Felipe, Prötschhofstraße 8, 5082 Grödig, Umwidmung Büro in Ordination, PV: -, (05/00/21379/98).

**Alpenstraße 90, Gst. 78/65, KG Morzgg**, Republik Österreich, Ausbau Polizeigefangenenhaus und amtsärztlicher Dienst, PV: Arch. Erich Fally, (05/00/70854/97).

**Anton-Wildgans-Straße 5, Gst. 700/10, KG Aigen I**, Dr. Michael Klinger, Pfadfinderweg 7, Zu- und Umbau, PV: Arch. Richard Klinger, (05/00/71310/97).

**Baubichlstraße 29, Gst. 563/8, KG Aigen I**, Mag. Wolfhart und Mag. Liselotte Fally, Fürstenallee 22, Wohnhauszu- und Umbau, PV: Arch. Erich Fally, (05/00/21448/98).

**Berchtesgadner Straße 62 B, Gst. 447/11, KG Morzgg**, Rudolf Hohenwallner, Gneisfeldstraße 5, Wintergarten, PV: Ges.m.b.H. Hacksteiner, (05/00/71102/97).

**Berchtesgadner Straße 62 B, Gst. 447/11, KG Morzgg**, Rudolf Hohenwallner, Gneisfeldstraße 5, PKW-Einstellplatz, PV: Bmst. Walter Moser, (05/00/71103/97).

**Bergheimer Straße 7, Gst. 1133/23, KG Salzburg**, Gerhard Hollosy, Triebenbachstraße 17, Ausnahme zu 56126/97, PV: Bmst. Johannes Ebner, (05/00/21027/98).

**Bibergasse 16, Gst. 242/7, KG Morzgg**, Dr. Fritz Pesendorfer, Bibergasse 16, Dachbodenausbau, PV: GmbH Bau- und Generalplanungs, (05/00/20729/98).

**Bürgerspitalgasse 1, Gst. 368, KG Salzburg**, Dkfm. Hermann Hintner, Getreidegasse 47, Personenaufzug, PV: Arch. Hans Danmayr, (05/00/71994/97).

**Franz-Hinterholzer-Kai 2 D, Gst. 2025/3, KG Salzburg**, Friederike Hollinger, Marchetstraße 72, 2500 Baden, Balkonüberdachung, PV: Alfred Schmidt, (05/00/21084/98).

**Franz-Josef-Straße 9, Gst. 1072, KG Salzburg**, Kahmann Lichtwerbung Ges.m.b.H., Hackingerstraße 16, 1140 Wien, Messingschriftzüge, PV: -, (05/00/71938/97).

**Franz-Peyerl-Straße 8, Gst. 894/41, KG Maxglan**, Mag. Susanne Klement, Franz-Peyerl-Straße 8, Wintergartenanbau, PV: Johann Humer, (05/00/70940/97).

**Friedensstraße 28, Gst. 30/38, KG Morzgg**, Stadtgemeinde Salzburg, Umfassende Sanierung, Errichtung von Balkonen, PV: -, (05/00/20793/98).

**Friedensstraße 30, Gst. 30/39, KG Morzgg**, Stadtgemeinde Salzburg, Umfassende Sanierung, Errichtung von Balkonen, PV: -, (05/00/20825/98).

**Friedrich-Inhauser-Str. 31, Gst. 597/8, KG Aigen I**, Reiner und Maria Theresia Hochhauser, Friedrich-Inhauser-Str. 31, Wintergartenanbau, PV: Thomas Niederreiter, (05/00/71640/97).

**Fürstenweg 37, Gst. 970, KG Morzgg**, Stadtgemeinde Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen um Abbruchbewilligung für, PV: -, (90/10/71157/97).

**Gabelsbergerstraße 18, Gst. 1393/35, KG Salzburg**, Elfriede und Petra Sternberg, Hellbrunn 21, Umwidmung von 10 WE in Fremdenzimmer incl. Sanitärbereich, PV: -, Bevollmächtigter: Claus Sternberg, (05/00/72228/97).

**Gaisbergstraße 12, Gst. 195/2, KG Aigen I**, Monika Biancon, Gaisbergstraße 12, Markise, PV: -, (05/00/20389/98).

**Gaisbergstraße 46, Gst. 274/2, KG Aigen I**, Grundstein Projektierung-Bauträger Creativ Ges.m.b.H., Alpenstraße

48, Umbau, Sanierung, DG Ausbau "Kögel" - Fondachhof, PV: Arch. Fritz Genböck, (05/00/71652/97).

**Gaswerkergasse 5, Gst. 3331, KG Salzburg,** Alexander Hermann, Gaswerkergasse 5, Verschließung des Zubaus im EG., PV: -, (05/00/20754/98).

**Gaswerkergasse 10, Gst. 3359, KG Salzburg,** Ali Asker Oymak, Sparkassenstraße 6, Würstelstand - Aufstellung, PV: KG. Frank, (05/00/20446/98).

**Getreidegasse 19, Gst. 353, KG Salzburg,** Tagwerker KG. Schuhhaus, Getreidegasse 19, Aufzugsanlage-Umbau, PV: Krone Sowitsch, (05/00/21117/98).

**Glockmühlstraße 4, Gst. 402/2, KG Gnigl,** Walter Lürzer, Glockmühlstraße 4, Umbau, PV: Planung Horega, (05/00/72008/97).

**Gnigler Straße 51, Gst. 90/1, KG Gnigl,** Walter Gollackner, Linzer Bundesstraße 25, Lagerboxenerrichtung, PV: Baugesellschaft m.b.H. Fritz & Co., (05/00/72226/97).

**Griesgasse 6, Gst. 437, KG Salzburg,** Daniela Korbasch, Erhardgäßchen 2, Anbringen von Gitter am Schaufenster und vor der Glastüre, PV: -, (05/00/21034/98).

**Griesgasse 23, Gst. 468/1, KG Salzburg,** Mobilkom Austria AG, Brigittenauer Lände 50-54, 1200 Wien, Antennenanlage, PV: Universale Elektrobau, (05/00/71378/97).

**Gärtnerstraße 21, Gst. 1627, KG Maxglan,** Dr. Adolf Weger, Gärtnerstraße 27a, Nachträgliche Genehmigung u. Neuerrichtung von Zwischenwänden, PV: Arch. Karl Gangl, (05/00/20544/98).

**Gärtnerstraße 21, Gst. 1627, KG Maxglan,** Dr. Adolf Weger, Gärtnerstraße 27a, Kleingarage, PV: Arch. Karl Gangl, (05/00/20580/98).

**Gärtnerstraße 21, Gst. 1627, KG Maxglan,** Dr. Adolf Weger, Gärtnerstraße 27a, Erweiterung, Unterkellerung, Dachbodenaufstockung, PV: Arch. Karl Gangl, (05/00/20610/98).

**Heinrich-Haubner-Straße 5, Gst. 1652/3, KG Maxglan,** Dipl.-Ing. Erich Moser, Schmittensteinstraße 12, 5071 Wals, Heizraum, PV: Wenzl Hartl, (05/00/71642/97).

**Heinrich-Wallmann-Weg 5, Gst. 300/9, KG Aigen I,** Peter Meyer, Heinrich-Wallmann-Weg 5, Zubau, Aufstockung, PV: Arch. Fritz Genböck, (05/00/71644/97).

**Hellbrunner Allee 56, Gst. 633/2, KG Morzg,** Anton und Annemarie Winkelhofer, Hellbrunner Allee 56, Pferdestall Zubau, PV: -, (05/00/71934/97).

**Hofhaymer Allee, Gst. 37/1, KG Morzg,** Anton Schleindl, Hofhaymer Allee 26, Mehrfamilienwohnhaus, PV: Arch. Erich Flir, (05/00/20994/98).

**Ignaz-Harrer-Straße 56, Gst. 3468/17, KG Salzburg,** Hattrick Cafe-Sportwetten, Ignaz-Harrer-Straße 56, Umwidmung-Cafe u. Wettbüro, Umbauarbeiten, PV: Arch. Adolf Straitz, (05/00/72237/97).

**Johann-Piger-Straße 9, Gst. 640/97, KG Aigen I,** Thekla Edda Deiser, Johann-Piger-Straße 7, Doppelgaragenzubau, PV: Arch. Dipl.-Ing. Andreas Knittel, (05/00/70911/97).

**Josef-Brandstätter-Str. 4, Gst. 2579/2, KG Lieferung II,** Stadtgemeinde Salzburg, Gasfeuerung - Bauhof,- Restauration Mair, PV: -, (05/00/21372/98).

**Josef-Thorak-Straße 23, Gst. 563/27, KG Aigen I,** Peter Branner, Josef-Thorak-Straße 23, Wintergartenanbau, PV: Com Top, (05/00/71815/97).

**Judengasse 10, Gst. 74, KG Salzburg,** Privatbrauerei Sigl & Co., Brauhausgasse 2, 5162 Obertrum am See, Umbauarbeiten im ehemaligen "Imbiß Hofer", PV: Axel Hupfauer, (05/00/71426/97).

**Judengasse 10, Gst. 74, KG Salzburg,** Elfriede Reiter, Mührling 29, 4906 Eberschwang, Generalsnaierung 1. OG und Durchbrüche, PV: Bmst. Franz Wagner, (05/00/71661/97).

**Kaigasse 34, Gst. 188, KG Salzburg,** Mobilkom Austria AG., Treustraße 43, 1200 Wien, Antennenanlage, PV: Universale Elektrobau, (05/00/71380/97).

**Kajetanerplatz 3, Gst. 181, KG Salzburg,** Ingeborg und Mag. Bernhard Seikmann, Baumbichlstraße 21, Wohnungsneugestaltung, PV: Ing. Hans Seikmann, (05/00/21116/98).

**Kapellenweg 17, Gst. 10/43, KG Maxglan,** Gerhard Herbek, Anton-Steinhart-Straße 18, Wohnhausneubau, PV: Arch. Hubertus Mayr, (05/00/72287/97).

**Kapuzinerberg 9, Gst. 703, KG Salzburg,** Stadtgemeinde Salzburg, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Firma Sanitär Technik, (05/00/71888/97).

**Kaserngasse 3 B, Gst. 2967/10, KG Salzburg,** Edith und Ing. Roland Kreidl, Kaserngasse 3, Kreidl Edith, Ansuchen um Abbruchbewilligung für das auf gst, PV: -, (90/10/20730/98).

**Kranzmarkt 1, Gst. 22, KG Salzburg,** Stadtgemeinde Salzburg, Wanddurchbruch und Abmauerung 1.OG., PV: -, (05/00/71141/97).

**Kranzmarkt 1, Gst. 22, KG Salzburg,** PTA-Immobilien-Gesellschaft, Bergstraße 22, GSM Station, PV: -, (05/00/71730/97).

**Lichtenbergstraße 16, Gst. 406/62, KG Morzg,** Dr. Rainer Lutsch, Lichtenbergstraße 16, Wintergartenzubau, PV: Schöpp & Pronebner, (05/00/70898/97).

**Lilli-Lehmann-Gasse 6, Gst. 210/32, KG Aigen I,** Mag. Günter Planitzer, Lilli-Lehmann-Gasse 6, Umbau-Errichtung Kachelofen, Zwischenwand, Bad, PV: A. Heuberger, (05/00/71061/97).

**Linke Glanzeile 23, Gst. 4/28, KG Maxglan,** Mag. Udo Klappf, Linke Glanzeile 23, Außentreppe, Abmauerung des Stiegenhauses, PV: Dipl.-Ing. Lidl & Partner, (05/00/20843/98).

**Linzer Gasse 29, Gst. 797, KG Salzburg,** Irmgard Haider, Linzer Gasse 29, Renovierung, Beschriftung, div. Umbauten, PV: Ing. Kurt Fuchs, (05/00/72233/97).

**Maxstraße 4, Gst. 59/23, KG Itzling,** Yu-Mei Pan, Maxstraße 4, Überdachung PKW-Abstellplatz, PV: Walter Steinbrecher, (05/00/69045/97).

**Moosstraße 135, Gst. 327/1, KG Leopoldskron,** Anton Walkner, Moosstraße 135, Zubauten zu Reiterhof, nachträgliche Genehmigung, PV: Bmst. Friedrich Oberascher, (05/00/71637/97).

**Moosstraße 197, Gst. 264/48, KG Leopoldskron,** Landesinnung der Baugewerbe, Julius-Raab-Platz 1, Erweiterung Lehrbauhof, PV: Atelier Alder & Müller, (05/00/71456/97).

**Mostwastweg 58, Gst. 224/13, KG Leopoldskron,** Maria Wallner, Mostwastweg 58, Ausnahme zu 33210/97, PV: Bmst. Franz Haubner, (05/00/71885/97).

**Müllner Hauptstraße 48, Gst. 3255, KG Salzburg,** Bundesland Salzburg, vertr.d.LH.Dr.Schausberger, z. Weiterl.an Amt d.Sbg.Landesreg., Ref.9/02-Landeskliniken und Landesheime, Medizinalgasanlage in der Med gaszentrale Ost, PV: Ing. Josef P. Wambach, (05/00/72299/97).

**Neutorstraße, Gst. 2876, KG Salzburg,** Brummermann & Co Ges.m.b.H., Neutorstraße 13, Wohn-, Geschäfts- und Bürohausneubau - Rainberghof, PV: Arch. Erio Hofmann, (05/00/71794/97).

**Pfeifergasse 16, Gst. 120, KG Salzburg,** Gerlinde Gemeiner, Pfeifergasse 16, Schaufenster austausch im EG., PV: A. Scheffauer, (05/00/71115/97).

**Preishartweg 4, Gst. 1656/4, KG Lieferung II,** Dipl.-Ing. Franz Laabmayr, Preishartweg 4, Umwidmung von Wohnraum in Büroraum, PV: Ing. Laabmayr & Partner, (05/00/72220/97).

**Reitgutweg 2, Gst. 405/4, KG Aigen I,** Helma Feichtinger, Reitgutweg 2, PKW-Abstellplatz (überdacht), PV: -, (05/00/70993/97).

**Reitgutweg 2, Gst. 405/4, KG Aigen I,** Margareth Eschbacher, Reitgutweg 2, Umwidmung Fertigteilarage in Geräteschuppen, PV: -, Eigentümer: Helma Zázilia Feichtinger, (05/00/71000/97).

**Reitgutweg 2, Gst. 405/4, KG Aigen I,** Margareth Eschbacher, Reitgutweg 2, Ausnahme zu 71000/97, PV: -, (05/00/71010/97).

**Roseggerstraße 2, Gst. 3352/5, KG Salzburg,** Salzburger Stadtwerke AG, Roseggerstraße 2, Umbau Windfang und EG, PV: Arch. Gerhard Schweighofer, (05/00/71101/97).

**Schrannengasse 7, Gst. 910/2, KG Salzburg,** Dorotheum Bank GmbH., Schrannengasse 7, Flugdach im Hof des Dorotheum, PV: Arch. Michael Wieser, (05/00/20956/98).

**Schwarzstraße 7, Gst. 963, KG Salzburg,** Hotel Sacher, Eduard Sacher GmbH, Philharmonikergasse 4, 1010 Wien, Fitness-Saunabereich KG, Lifteinbau, PV: Arch. Fritz Genböck, (05/00/21224/98).

**Siezenheimer Straße 20, Gst. .1174, KG Maxglan,** Stadtgemeinde Salzburg, Garagentore im Bürogebäude, Wirtschaftshof und Abfall-, PV: -, (05/00/70970/97).

**Sinnhubstraße 2 A, Gst. 2931/2, KG Salzburg,** Günter Gstraimer, Sinnhubstraße 2a, Holzhütte befristet auf 5 Jahre, PV: -, (05/00/70857/97).

**Tetlhamgasse 15, Gst. 2298/31, KG Lieferung II,** Dr. Rudolf und Hildegard Doris Kainz, Tetlhamgasse 15, Zwischenwandeinbau und Trockenestrich im DG., PV: Bau GmbH & Co.KG. Kainz, (05/00/72214/97).

**Traunstraße 16, Gst. 618/23, KG Aigen I,** Dr. Wolfgang Hübl, Traunstraße 16a, Dachumbau, Dachgaubenfenster, PV: Josef Lackner, (05/00/21405/98).

**Wolf-Dietrich-Straße 7, Gst. 893/1, KG Salzburg,** Armin Schmelzle, Wolf-Dietrich-Straße 7, Satelittenanlage, PV: -, (05/00/20401/98).

## Heizungsanlagen

vom 1 bis 24. Dezember 1997

**Ernst-Grein-Straße 4, Gst. 569/36, KG Aigen I,** Lebenshilfe Salzburg, Ernst-Grein-Straße 4, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Karl Jäger, (05/00/69999/97).

**Moosstraße 186, Gst. .62, KG Leopoldskron,** Walter Strasser, Moosstraße 186, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Fritz Schmid, (05/00/69820/97).

vom 15. Dezember 1997 bis 11. Jänner 1998

**Heubergstraße 9, Gst.394/4, KG Gnigl,** Margarete Graf, Heubergstraße 9, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer: Helmut Marchart, (05/00/21049/98).

**Klausenburgerstraße 13, Gst.406/198, KG Morzg,** Dipl.Ing. Arnulf und Veronika Zopp, Hofkirchenstraße 8 a, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer: Ing. P. Oppermann, (05/00/21220/98).

**Kleßheimer Allee 13, Gst.333/2, KG Maxglan,** Marianne Schartner, Kleßheimer Allee 13, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer: Ges.m.b.H. GSL, (05/00/20382/98).

**Kräuterhofweg 41, Gst.422/2, KG Leopoldskron,** Alexander Scherer, Kräuterhofweg 41, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer: A. Huber, (05/00/71811/97).

**Moosstraße 160 A, Gst.1257/6, KG Leopoldskron,** Ernestine Mackner, Moosstraße 160 A, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer: Josef Brunauer, (05/00/21383/98).



# STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 49, Folge 1/1998**

15. Jänner 1998

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.